



Brandschutz ist Lebensschutz

Unterweisung der Mitarbeiter zu Notfallmaßnahmen

Alle Beschäftigten müssen regelmäßig (mindestens **einmal jährlich**) über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen etc.) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) **unterwiesen** werden.

Brandschutzhelfer

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch **fachkundige Unterweisung und praktische Übungen** im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als **Brandschutzhelfer** zu benennen. Ziel der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Anzahl der Brandschutzhelfer

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der **Gefährdungsbeurteilung**. Ein Anteil von **fünf Prozent der Beschäftigten** ist bei normaler Brandgefährdung in der Regel ausreichend.

Ausbildung der Brandschutzhelfer

Zum Ausbildungsinhalt gehören neben den Grundzügen des **vorbeugenden Brandschutzes** Kenntnisse über die betriebliche **Brandschutzorganisation**, die Funktions- und Wirkungsweise von **Feuerlöscheinrichtungen**, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Zum Ausbildungsinhalt gehören auch **praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen**.

Für die Theorie sind mindestens **2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten** vorzusehen. Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab. Jeder Teilnehmer sollte ausreichend Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmer ausreichend.

Zur **Auffrischung** der Kenntnisse empfiehlt es sich, die Ausbildung **in Abständen von 3 bis 5 Jahren** zu wiederholen.

Personen mit Ausbildung, z. B. **aktive Feuerwehrleute** mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können **ohne zusätzliche Ausbildung** als Brandschutzhelfer bestellt werden.

Ausbildungsträger

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern kann durch den Arbeitgeber, dessen Beauftragte oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z. B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben, Feuerwehren oder TÜV NORD MEDITÜV, erfolgen. **Werden in der Ausbildung keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber.**